

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die EZB kürzlich Ihre Rubrik [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website zur Bankenaufsicht aktualisiert hat. Sie finden dort nützliche Informationen in allen EU-Sprachen zu verschiedenen Themen, beispielweise

- (i) zur Bereitstellung der Gebührenfaktoren: Gebührenschuldner können das Excel-Formular zur Übermittlung der Gebührenfaktoren an die nationalen zuständigen Behörden (national competent authorities – NCAs) sowie die im April 2016 aktualisierte Anleitung zum Ausfüllen dieses Formulars herunterladen;
- (ii) zum Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren: am 28. April 2016 veröffentlichte die EZB ihren Beschluss über den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2016;
- (iii) zur Rechtsgrundlage für die Aufsichtsgebühren, unter anderem die [Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren](#) und den [Beschluss der EZB über Gebührenfaktoren](#); und
- (iv) zum Erlass der Gebührenbescheide sowie zu Zahlungsinformationen.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Sie an die nächsten wichtigen Fristen in Bezug auf die an die EZB zu entrichtenden Aufsichtsgebühren zu erinnern:

Bis zum 1. Juli 2016 müssen die Gebührenschuldner den NCAs ihre Gebührenfaktoren übermitteln. Hierzu können sie entweder die im Anhang des EZB-Beschlusses über die Gebührenfaktoren enthaltenen PDF-Formulare oder das unter Punkt (i) genannte Formular im Excel-Format nutzen. Die Gebührenschuldner müssen die Gebührenfaktoren zum Stichtag 31. Dezember 2015 melden.

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten vor der Berechnung der Aufsichtsgebühren für die Gebührenperiode 2016 aktualisieren möchten, nutzen Sie hierzu bitte den oben angegebenen Link zum Onlineportal der EZB. Die Frist für Änderungen endet am 1. Juli 2016.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Kontaktdaten und insbesondere die Angaben zur E-Mail-Adresse aktuell sind, da die EZB vorzugsweise per E-Mail mit den Gebührenschuldnern kommuniziert. Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN-Nummer und BIC-Code) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühren direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll.

Beaufsichtigte Bankengruppen können einen anderen Gebührenschuldner benennen oder ihre Angaben zum Gebührenschuldner in dem von der EZB zuvor bereitgestellten Formular ändern (z. B. wenn sich die Struktur der Bankengruppe geändert hat). Meldefrist für die Benennung eines neuen Gebührenschuldners ist der 1. Juli 2016. Bitte beachten Sie, dass das Formular nicht übermittelt

werden sollte, wenn die Struktur der beaufsichtigten Bankengruppe unverändert geblieben ist oder der zuvor erfasste Gebührenschuldner von der beaufsichtigten Bankengruppe auch für den Folgegebührenzeitraum benannt wird.

Wie im Vorjahr werden Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Gebührenschuldner die an Ihre NCA gemeldeten Daten zu den Gebührenfaktoren Ende Juli bzw. Anfang August zur Überprüfung zur Verfügung gestellt, bevor sie zur Berechnung der jeweiligen Aufsichtsgebühren für das Jahr 2016 herangezogen werden. Sie können innerhalb von fünf Werktagen zu den die Gebührenfaktoren betreffenden Daten für Ihr Institut Stellung nehmen, falls sie diese als unrichtig erachten. Der Bescheid der EZB über die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt elektronisch zugestellt. Sobald Ihre Gebührenfaktoren und Ihr Gebührenbescheid im Portal für Sie bereitstehen, werden Sie von uns per E-Mail benachrichtigt. Bitte stellen Sie daher vorab sicher, dass Ihre Zugangsdaten zum Portal nach wie vor gültig sind. Bei technischen Problemen, etwa bei fehlenden Zugangsrechten oder falls Ihr Passwort nicht mehr gültig sein sollte, wenden Sie sich bitte an [SSM.SupervisoryFees@ecb.europa.eu](mailto:SSM.SupervisoryFees@ecb.europa.eu)

Wenn Sie Fragen zu Ihren Verpflichtungen oder andere Fragen in Bezug auf die Gebühren haben, können Sie sich gerne per E-Mail ([SSM-fee-enquiries@ecb.int](mailto:SSM-fee-enquiries@ecb.int)) oder telefonisch (+49 69 1344 4690) an die EZB wenden. Auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) finden Sie zudem [Fragen und Antworten](#), die Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren